

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/be4e34bd-a367-3498-a18b-9e34bca2c039>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 230 ZPO - Allgemeine Versäumnisfolge

Die Versäumung einer Prozesshandlung hat zur allgemeinen Folge, dass die Partei mit der vorzunehmenden Prozesshandlung ausgeschlossen wird.

